



Bekanntmachung der Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat die von dem Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler am 26.02.2026 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im Baumgarten II" mit Bescheid vom 30.03.2026, Az. 31-6100-00468/25 auf Grundlage von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.02.2026 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Planbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt (schwarz-gestrichelt umrandet) dargestellt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell, Zimmer Nr. 2.3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.hergensweiler.de/aktuelle-bauleitplanung-hergensweiler> <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hergensweiler, den 14.04.2026

Wolfgang Strohmaier

Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister

